

§ 5 - Die in den Paragraphen 1, 2 und 4 erwähnten Unterlagen können auf Papier oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.]

[Art. 7/1 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 11. Dezember 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]

[Art. 7/2 - Vor der Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer in Belgien ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Verbindungsperson zu bestimmen und diese Bestimmung den vom König bestimmten Beamten gemäß den von Ihm bestimmten Modalitäten mitzuteilen.]

[Art. 7/2 eingefügt durch Art. 9 des G. vom 11. Dezember 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]

Art. 8 - [Arbeitgeber, die die in Artikel 139 des Programmggesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnte vorhergehende Meldung vorgenommen haben, und Arbeitgeber, die aufgrund von Artikel 138 Absatz 2 desselben Gesetzes davon befreit sind, sind während eines vom König bestimmten Zeitraums nicht verpflichtet, die in Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen erwähnte Arbeitsordnung zu erstellen.

Unter denselben Bedingungen sind sie nicht verpflichtet, die in Titel II Kapitel IV Abschnitt 2 des Programmggesetzes vom 22. Dezember 1989 aufgenommenen Bestimmungen einzuhalten.]

[...]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 142 des G. vom 27. Dezember 2006 (B.S. vom 28. Dezember 2006); Abs. 3 eingefügt durch Art. 65 des G. vom 27. April 2007 (B.S. vom 8. Mai 2007) und aufgehoben durch Art. 10 des G. vom 11. Dezember 2016 (B.S. vom 20. Dezember 2016)]

[Art. 8bis - Arbeitnehmer, die nach Belgien entsandt sind oder waren, können in Belgien Klage erheben, um die Rechte geltend zu machen, die ihnen durch Kapitel II des vorliegenden Gesetzes zuerkannt sind, dies unbeschadet der Möglichkeit, gegebenenfalls gemäß den geltenden internationalen Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit in einem anderen Staat Klage zu erheben.]

[Art. 8bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 23. Juli 2007)]

[Art. 8ter - Repräsentative Arbeitnehmerorganisationen und repräsentative Arbeitgeberorganisationen können in Belgien in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung von Kapitel II Anlass geben kann, im Hinblick auf die Verteidigung der Rechte, die die nach Belgien entsandten Arbeitnehmer aus Kapitel II des vorliegenden Gesetzes ableiten, vor Gericht treten.

Diese Befugnis beeinträchtigt nicht das Recht der entsandten Arbeitnehmer, selbst vor Gericht zu treten, sich der Klage anzuschließen oder dem Verfahren beizutreten.

Die vorgenannten Organisationen können vor Gericht treten, ohne über irgendeine Ermächtigung des betreffenden Arbeitnehmers verfügen zu müssen.

Die Klage der Organisationen unterliegt der Ermächtigung der überberuflichen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation, der sie angeschlossen sind, wie in Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen erwähnt.

Auf Antrag der Gegenpartei erbringt die Organisation den Nachweis für diese Ermächtigung mit allen rechtlichen Mitteln.

Bevor die überberufliche Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation eine Ermächtigung erteilt, muss sie diesen Antrag auf Klageerhebung den anderen überberuflichen Organisationen zur Kenntnis bringen. Die angerufene überberufliche Organisation darf keine Ermächtigung erteilen, solange sie die anderen überberuflichen Organisationen nicht über ihren Beschluss informiert hat.

Die vorerwähnte Information der anderen betroffenen überberuflichen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen dient dazu, ihnen zu ermöglichen, gegebenenfalls dem Verfahren beizutreten.

Die Organisationen werden vor Gericht von der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person vertreten, es sei denn, in der Satzung wird etwas anderes bestimmt.]

[Art. 8ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 23. Juli 2007)]

[Art. 8quater - Der König legt die Modalitäten für die Zahlung der Summen fest, zu der die in Artikel 8bis erwähnte Klage führen kann, wenn sich die Arbeitnehmer nicht mehr auf dem belgischen Staatsgebiet befinden.]

[Art. 8quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 3. Juni 2007 (B.S. vom 23. Juli 2007)]

KAPITEL III - Sonderbestimmungen

Art. 9 - [Bestimmungen zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 5 vom 23. Oktober 1978 über die Führung der Sozialdokumente]

KAPITEL IV - Inkrafttreten

Art. 10 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/12055]

13 DECEMBER 2017. — Wet houdende wijziging van de wet van 15 april 1994 betreffende de bescherming van de bevolking en van het leefmilieu tegen de uit ioniserende stralingen voortspruitende gevaren en betreffende het federaal agentschap voor Nucleaire Controle. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 13 december 2017 houdende wijziging van de wet van 15 april 1994 betreffende de bescherming van de bevolking en van het leefmilieu tegen de uit ioniserende stralingen voortspruitende gevaren en betreffende het federaal agentschap voor Nucleaire Controle (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2017, err. van 15 januari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/12055]

13 DECEMBRE 2017. — Loi portant modification de la loi du 15 avril 1994 relative à la protection de la population et de l'environnement contre les dangers résultant des rayonnements ionisants et relative à l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 13 décembre 2017 portant modification de la loi du 15 avril 1994 relative à la protection de la population et de l'environnement contre les dangers résultant des rayonnements ionisants et relative à l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire (*Moniteur belge* du 29 décembre 2017, err. du 15 janvier 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/12055]

13. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

13. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungsbestimmungen*

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle, abgeändert durch die Gesetze vom 2. April 2003, 30. März 2011, 19. März 2014 und 15. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In der Definition des Begriffs "radioaktiven Stoffen" werden zwischen dem Wort "Stoffe" und den Wörtern ", die ein oder mehrere Radionuklide enthalten" die Wörter "oder Materialien" eingefügt.

2. Nach der Definition des Begriffs "physische Schutzmaßnahmen" wird eine Definition des Begriffs "Schutzmaßnahmen für radioaktive Stoffe" und eine Definition des Begriffs "Schutzmaßnahmen für Geräte oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren" mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"- Schutzmaßnahmen für radioaktive Stoffe: administrative, organisatorische und technische Maßnahmen mit folgendem Ziel:

a) radioaktive Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, während der Herstellung, Verwendung, Lagerung oder Beförderung gegen die Risiken des unerlaubten Besitzes und des Diebstahls zu schützen,

b) Folgendes gegen die Risiken eines Sabotageakts oder jeglicher böswilligen Verwendung zu schützen:

1) radioaktive Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, während der Herstellung, Verwendung oder Lagerung,

2) Betriebe, wo diese Stoffe erzeugt, hergestellt, in Besitz gehalten oder verwendet werden, sowie deren Beförderung,

- Schutzmaßnahmen für Geräte oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren: administrative, organisatorische und technische Maßnahmen mit folgendem Ziel:

a) oben erwähnte Geräte beziehungsweise Anlagen gegen die Risiken des unerlaubten Besitzes und des Diebstahls zu schützen,

b) Folgendes gegen die Risiken eines Sabotageakts oder jeglicher böswilligen Verwendung zu schützen:

1) oben erwähnte Geräte beziehungsweise Anlagen, sowie die Beförderung dieser Geräte beziehungsweise Anlagen,

2) Betriebe und Orte, wo sich diese Geräte und Anlagen befinden.",

3. die Definition des Begriffs "Sabotageakt" wird wie folgt ersetzt:

"Sabotageakt: vorsätzliche Handlung:

a) die gerichtet ist gegen:

1) Kernmaterial während der Herstellung, Verwendung, Lagerung oder Beförderung,

2) kerntechnische Anlagen,

3) inländische oder internationale Atomtransporte,

4) radioaktive Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, während der Herstellung, Verwendung, Lagerung oder Beförderung,

5) Betriebe oder Teile von Betrieben, wo radioaktive Stoffe erzeugt, hergestellt, in Besitz gehalten oder verwendet werden,

6) Geräte oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren,

7) die Beförderung von Geräten oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren,

8) Betriebe, Teile von Betrieben und Orte, wo sich Geräte oder Anlagen befinden, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren,

und

b) die die Gesundheit und Sicherheit des Personals, der Öffentlichkeit und der Umwelt durch Strahlenbelastung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe direkt oder indirekt gefährden könnte.",

Art. 3 - Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden zwischen den Wörtern "Nichtverbreitung von Kernwaffen" und dem Wort ", beauftragt" die Wörter "und gemäß Artikel 12 § 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2005 über die Anwendung des Zusatzprotokolls vom 22. September 1998 zum internationalen Übereinkommen vom 5. April 1973 in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen" eingefügt.

2. In § 4 werden zwischen dem Wort "488bis" und den Wörtern "des Strafgesetzbuches" die Wörter "bis 488quinquies" eingefügt.

Art. 4 - In Artikel 10*quater* § 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2014, werden die Wörter "Artikel 10bis § 1" durch die Wörter "Artikel 10 § 1" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 14 desselben Gesetzes wird der letzte Satz aufgehoben.

Art. 6 - In Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Artikel 14*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Artikel 14*quater* - Unbeschadet des Gesetzes vom 20. Juli 1978 zur Festlegung geeigneter Bestimmungen, die es der Internationalen Atomenergie-Organisation ermöglichen, auf belgischem Staatsgebiet Inspektions- und Verifikationsstätigkeiten durchzuführen in Ausführung des internationalen Übereinkommens vom 5. April 1973 in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und des Gesetzes vom 1. Juni 2005 über die Anwendung des Zusatzprotokolls vom 22. September 1998 zum internationalen Übereinkommen vom 5. April 1973 in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist die Agentur im Rahmen der Verpflichtungen, die Belgien aufgrund der durch Kapitel VII des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingeführten Überwachung der Sicherheit und aufgrund der Sicherungsmaßnahmen im Sinne von Artikel III Absätze 1 und 4 des oben erwähnten Vertrags vom 1. Juli 1968 obliegen, beauftragt:

1. sich mit der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die mit dem Inkrafttreten des internationalen Sicherheitssystems auf belgischem Staatsgebiet verbundenen praktischen Modalitäten zu einigen,

2. die Begleitung der internationalen Inspektoren gemäß Artikel 10 Absatz 2 des oben erwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1978 und Artikel 12 § 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 1. Juni 2005 zu gewährleisten."

Art. 7 - Artikel 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 2. April 2003 und 30. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Kernmaterial verwendet oder in Besitz gehalten wird" durch die Wörter "Kernmaterial oder radioaktive Stoffe verwendet oder in Besitz gehalten werden" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "Kontrolle der physischen Schutzmaßnahmen" und dem Wort "beauftragt" die Wörter ", der aufgrund von Artikel 17*quater* festgelegten Schutzmaßnahmen für radioaktive Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, und der aufgrund von Artikel 1*quinquies* festgelegten Schutzmaßnahmen für Geräte oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren," eingefügt.

Art. 8 - Artikel 17bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. April 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. Nach dem zweiten Gedankenstrich wird ein Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"- legt der König das Verfahren für die Zulassung der physischen Schutzmaßnahmen der kerntechnischen Anlagen, der Atomtransportunternehmen und der Atomtransporte fest,".

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Agentur kann die in Absatz 1 erwähnten Zulassungen von Bedingungen abhängig machen. Die Agentur kann diese Zulassungen und die Bedingungen, denen sie unterliegen, jederzeit auf begründete Weise von Amts wegen ändern oder ergänzen, wenn:

a) diese Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dazu dienen, die Einhaltung der durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Anforderungen in Sachen physischer Schutz zu gewährleisten,

b) diese Änderungen beziehungsweise Ergänzungen offensichtlich angemessen, verhältnismäßig und billig sind."

Art. 9 - In Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt 3bis, der einen Artikel 17*quater* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 3bis - Zuständigkeit in Sachen Schutz von radioaktiven Stoffen, mit Ausnahme von Kernmaterial

Artikel 17*quater* - Auf Vorschlag der Agentur:

1. teilt der König die radioaktiven Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, nach ihrer Aktivität und nach dem von ihnen ausgehenden Risiko in Kategorien ein,

2. legt der König das Schutzniveau der radioaktiven Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, für jede dieser Kategorien fest,

3. legt der König die Schutzmaßnahmen für radioaktive Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, fest, die in Bezug auf die Einrichtung, Bewachung und Überwachung der Orte, wo sich Stoffe der dem höchsten Risiko entsprechenden Kategorien befinden, und in Bezug auf die Beförderung dieser Stoffe getroffen werden müssen,

4. legt der König das Verfahren für die Zulassung der Schutzmaßnahmen für radioaktive Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, fest, die in Bezug auf die Einrichtung, Bewachung und Überwachung der Orte, wo sich Stoffe der dem höchsten Risiko entsprechenden Kategorien befinden, und in Bezug auf die Beförderung dieser Stoffe getroffen werden müssen,

5. kann der König Ausbildungsanforderungen zur Verbesserung der Kenntnisse in Sachen Schutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen bestimmen.

Die Agentur bestimmt die Grundsätze für die Maßnahmen in Bezug auf eine umsichtige Verwaltung für die Kategorien von radioaktiven Stoffen, mit Ausnahme von Kernmaterial, die dem geringsten Risiko entsprechen.

Die Agentur kann die in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Zulassungen von Bedingungen abhängig machen. Die Agentur kann diese Zulassungen und die Bedingungen, denen sie unterliegen, jederzeit auf begründete Weise von Amts wegen ändern oder ergänzen, wenn:

a) diese Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dazu dienen, die Einhaltung der durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Anforderungen in Sachen Schutz für radioaktive Stoffe, mit Ausnahme von Kernmaterial, zu gewährleisten,

b) diese Änderungen beziehungsweise Ergänzungen offensichtlich angemessen, verhältnismäßig und billig sind.“

Art. 10 - In Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt *3ter*, der Artikel *17quinquies* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Abschnitt *3ter* - Zuständigkeit in Sachen Schutz von Geräten oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren,

Artikel *17quinquies* - Auf Vorschlag der Agentur:

1. bestimmt der König die Schutzmaßnahmen für Geräte oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren,

2. legt der König das Verfahren für die Zulassung der Schutzmaßnahmen für Geräte oder Anlagen fest, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren.

Die Agentur kann die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Zulassungen von Bedingungen abhängig machen. Die Agentur kann diese Zulassungen und die Bedingungen, denen sie unterliegen, jederzeit auf begründete Weise von Amts wegen ändern oder ergänzen, wenn:

a) diese Änderungen beziehungsweise Ergänzungen dazu dienen, die Einhaltung der durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehenen Anforderungen in Sachen Schutz für Geräte oder Anlagen, die nicht von radioaktiven Stoffen stammende ionisierende Strahlungen emittieren, zu gewährleisten,

b) diese Änderungen beziehungsweise Ergänzungen offensichtlich angemessen, verhältnismäßig und billig sind.“

Art. 11 - In Artikel *30bis/2* desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, werden in der Kopfzeile in der fünften Spalte die Wörter “Ab dem Veranlagungsjahr 2016 anwendbarer Betrag” durch die Wörter “Jahr 2016” ersetzt.

Art. 12 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *30bis/4* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Artikel *30bis/4* - Die Beträge der jährlichen Abgaben, die zugunsten der Agentur und zu Lasten der Inhaber von Genehmigungen und Zulassungen und der registrierten Personen erhoben werden, werden wie folgt festgelegt:

Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten, registrierten oder zugelassenen Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste	Ab dem Veranlagungsjahr 2017 anwendbarer Betrag
Leistungsreaktor Doel 1	1.669.673
Leistungsreaktor Doel 2	1.669.673
Leistungsreaktor Doel 3	3.339.346
Leistungsreaktor Doel 4	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 1	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 2	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 3	3.339.346
Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von höchstens fünf Megawatt	6.600
Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von über fünf Megawatt	33.801
Abbau von Kernreaktoren für die Stromerzeugung	396.022
Abbau von Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von über fünf Megawatt	16.901
Abbau der Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von höchstens fünf Megawatt	3.301
Betriebe der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung und für Forschungszwecke	33.801
Abbau von Betrieben der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung und für Forschungszwecke	16.901
Betriebe der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe aus bestrahlten spaltbaren Stoffen erzeugt werden und wo diese zum Verkauf verpackt werden	12.350
Abbau von Betrieben der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe aus bestrahlten spaltbaren Stoffen erzeugt werden und wo diese zum Verkauf verpackt werden	6.175
Betriebe der Klasse II, in denen sich ein oder mehrere zu Forschungszwecken oder zur Erzeugung von Radionukliden verwendete Teilchenbeschleuniger (mit Ausnahme von Elektronenmikroskopen) befinden, sowie Betriebe, in denen diese Teilchenbeschleuniger hergestellt und/oder getestet werden	6.175
Betriebe der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern für die direkte Behandlung von Patienten	1.977
Andere Betriebe der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern	6.175

Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten, registrierten oder zugelassenen Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste	Ab dem Veranlagungsjahr 2017 anwendbarer Betrag
Abbau von Betrieben der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern	3.087
Betriebe der Klasse II, in denen sich Bestrahlungsanlagen mit einer Strahlenquelle, die eine Aktivität von 100 TBq oder mehr aufweist, befinden, mit Ausnahme der Bestrahlungseinheiten für die Behandlung von Patienten und mit Ausnahme der Strahlenquellen, die unter allen Umständen in der Abschirmung bleiben	6.175
Betriebe der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe in industriellen Mengen zum Verkauf verpackt werden	6.175
Betriebe der Klasse II mit Ausnahme der in vorliegender Tabelle erwähnten Betriebe	1.977
Betriebe der Klasse III mit einem oder mehreren Röntgenapparaten	116
Betriebe der Klasse III, mit Ausnahme der Betriebe mit einem oder mehreren Röntgenapparaten	232
Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Atomantrieb	39.529
Mobile Anlagen und zeitweilige oder gelegentliche Tätigkeiten, mit Ausnahme der ausschließlich im Rahmen der Human- oder Veterinärmedizin benutzten mobilen Röntgenapparate, mit einer nominalen Spitzenspannung von höchstens 200 kV	247
Ausschließlich im Rahmen der Human- oder Veterinärmedizin benutzte mobile Röntgenapparate, mit einer nominalen Spitzenspannung von höchstens 200 kV	247
Berufstätigkeiten, bei denen natürliche Strahlenquellen eingesetzt werden und die von der Nuklearkontrollbehörde zugelassen sind	791
Registrierte Importeure, die radioaktive Stoffe ausschließlich für den Eigengebrauch einführen	593
Registrierte Importeure, die radioaktive Stoffe für den weiteren Vertrieb einführen	1.186
Transporteure von radioaktiven Stoffen, Inhaber einer oder mehrerer allgemeiner Transportgenehmigungen (mit Ausnahme der spezifischen Beförderung von abgebauten Blitzableitern)	2.371
Transporteure von radioaktiven Stoffen, für jede besondere Transportgenehmigung	1.582
Transporteure UN-Gruppe 1 - Straße	655
Transporteure UN-Gruppe 1 - nicht auf Straße	655
Transporteure UN-Gruppe 1 - Straße - mit Subunternehmern	1.435
Transporteure UN-Gruppe 1 - nicht auf Straße - mit Subunternehmern	1.435
Transporteure UN-Gruppe 2 - Straße	4.395
Transporteure UN-Gruppe 2 - nicht auf Straße	2.135
Transporteure UN-Gruppe 2 - Straße - mit Subunternehmern	7.405
Transporteure UN-Gruppe 2 - nicht auf Straße - mit Subunternehmern	3.990
Transporteure UN-Gruppe 3 - Straße	12.220
Transporteure UN-Gruppe 3 - nicht auf Straße	4.410
Transporteure UN-Gruppe 3 - Straße - mit Subunternehmern	17.252
Transporteure UN-Gruppe 3 - nicht auf Straße - mit Subunternehmern	6.615
Transporteure UN-Gruppe 4 - Straße	13.212
Transporteure UN-Gruppe 4 - nicht auf Straße	5.215
Transporteure UN-Gruppe 4 - Straße - mit Subunternehmern	17.777
Transporteure UN-Gruppe 4 - nicht auf Straße - mit Subunternehmern	6.615
Betreiber einer Stelle für Beförderungsunterbrechungen	11.027
Abfertigungsunternehmen Flughafen	2.345
Umschlagunternehmen Hafen	2.345
Inhaber von Beförderungsgenehmigungen, wobei die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beziehungsweise Genehmigungen mehr als ein Jahr beträgt.	2.450
Inhaber einer Genehmigung für die Vermarktung von radioaktiven Produkten für die In-vivo-Verwendung oder zur Therapie in der Human- oder Veterinärmedizin	3.953
Inhaber einer Genehmigung für die Vermarktung von radioaktiven Produkten für die In-vitro-Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin	1.317

Ab 2018 werden die in Euro angegebenen Beträge, die in Absatz 1 festgelegt sind, während eines Zeitraums von fünf Jahren jährlich um 2 Prozent indiziert.

Jedes Jahr veröffentlicht die Agentur im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung mit den indizierten Beträgen der jährlichen Abgaben für das laufende Veranlagungsjahr.

Die Agentur bewertet den Pauschalindex nach fünf Jahren."

Art. 13 - Artikel 31 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden zwischen den Wörtern "30bis/3" und den Wörtern "und 30ter" die Wörter ", 30bis/4" eingefügt,

2. In § 2 werden zwischen den Wörtern "30bis/3" und den Wörtern ", 30ter" die Wörter ", 30bis/4" eingefügt,

Art. 14 - In Artikel 34 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, werden die Wörter "1. November" durch die Wörter "15. Oktober" ersetzt.

Art. 15 - Artikel 48 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. August 1995, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "gemeinsamen" aufgehoben.

2. [Abänderung des französischen Textes]

3. In Absatz 2 werden die Wörter "der Minister" aufgehoben.

4. [Abänderung des französischen Textes]

Gegeben zu Brüssel, den 13. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2018/12235]

17 MEI 2018. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de datum van inwerkingtreding van artikel 6 van de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 22 februari 1998 tot vaststelling van het organiek statuut van de Nationale Bank van België, artikel 19, punt 1;

Gelet op de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen, artikelen 6 en 7;

Overwegende dat artikel 6 van de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen artikel 19.1 van de wet van 22 februari 1998 tot vaststelling van het organiek statuut van de Nationale Bank van België wijzigt om het maximaal aantal leden van het Directiecomité van de Nationale Bank te begrenzen op zes;

Overwegende dat de Koning, overeenkomstig artikel 7 van de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen, de datum van inwerkingtreding van voormeld artikel 6 bepaalt;

Overwegende dat het, in het licht van de persoonlijke onafhankelijkheid van de leden van het Directiecomité van de Nationale Bank, passend is de datum van inwerkingtreding van artikel 6 van de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen vast te stellen met eerbiediging van de ambtstermijn van de zittende directeurs;

Overwegende dat het mandaat van de heer Jan Smets, gouverneur van de Nationale Bank van België, op 1 januari 2019 eindigt en dat de heer Guillaume Pierre Wunsch, vicegouverneur van de Nationale Bank van België, overeenkomstig het koninklijk besluit van 2 juli 2017 houdende benoeming van de gouverneur van de Nationale Bank van België, benoemd wordt tot gouverneur van de Nationale Bank van België voor een termijn van vijf jaar met ingang van 2 januari 2019;

Overwegende dat, aldus, het aantal leden van het Directiecomité van de Nationale Bank van België vanaf 2 januari 2019 tot zes zal teruggebracht worden en dat het bijgevolg wenselijk is de inwerkingtreding van artikel 6 van de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen vast te stellen op dezelfde datum;

Op de voordracht van de Minister van Financiën,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Artikel 6 van de wet van 5 december 2017 houdende diverse financiële bepalingen treedt in werking op 2 januari 2019.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2018/12235]

17 MAI 2018. — Arrêté royal fixant la date d'entrée en vigueur de l'article 6 de la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 février 1998 fixant le statut organique de la Banque nationale de Belgique, l'article 19, point 1;

Vu la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses, les articles 6 et 7;

Considérant que l'article 6 de la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses modifie l'article 19.1 de la loi du 22 février 1998 fixant le statut organique de la Banque nationale de Belgique afin de limiter à un maximum de six le nombre de membres du Comité de direction de la Banque nationale;

Considérant que conformément à l'article 7 de la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses, le Roi fixe la date d'entrée en vigueur de l'article 6 précité;

Considérant qu'au vu de l'indépendance personnelle des membres du Comité de direction de la Banque nationale, il convient de fixer la date d'entrée en vigueur de l'article 6 de la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses en respectant la durée des mandats des directeurs en cours;

Considérant que le mandat de M. Jan Smets, gouverneur de la Banque nationale de Belgique, se termine le 1^{er} janvier 2019 et que suivant l'arrêté royal du 2 juillet 2017 portant nomination du gouverneur de la Banque nationale de Belgique, M. Guillaume Pierre Wunsch, vice-gouverneur de la Banque nationale de Belgique, est nommé gouverneur de la Banque nationale de Belgique pour un terme de cinq ans prenant cours le 2 janvier 2019;

Considérant qu'ainsi, le nombre des membres du Comité de direction de la Banque nationale de Belgique sera réduit à six et qu'il est donc souhaitable de fixer l'entrée en vigueur de l'article 6 de la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses à cette même date;

Sur la proposition du Ministre des Finances,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. L'article 6 de la loi du 5 décembre 2017 portant des dispositions financières diverses entre en vigueur le 2 janvier 2019.